



## Haus- und Badeordnung für die Bäder der Gemeinde Wiefelstede

### A. Allgemeines

1. Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in den Bädern.
2. Die Haus- und Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Lösen der Eintrittskarte erkennt jeder Besucher diese sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an.
3. Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung, schuldhafter Verunreinigung oder Beschädigung haftet der Badegast für den Schaden.
4. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
5. Das Rauchen ist nur außerhalb des Gebäudes (Umkleide-, Sanitär- und Badebereich) gestattet.
6. Behälter aus Glas dürfen im Umkleide-, Sanitär- und Badebereich nicht benutzt werden (außer im Bereich des Bistros bei Verzehr am Tisch).
7. Das Personal des Bades übt gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Besucher, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können vorübergehend oder dauernd vom Besuch des Bades ausgeschlossen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet.

Das Gleiche gilt für Personen, die ohne gültige Eintrittskarte im Bad angetroffen werden.

8. Bei Vereins- und Gemeinschaftsveranstaltungen sowie bei geschlossenen Personengruppen ist der jeweilige Leiter für die Beachtung der Badeordnung mit verantwortlich.
9. Wünsche, Anregungen und Beschwerden nimmt das Aufsichtspersonal bzw. die Betriebsleitung entgegen.
10. Fundgegenstände sind an das Personal abzugeben.

Die Fundsachen werden zwei Wochen lang aufbewahrt. Nach Ablauf dieser Frist werden sie dem Fundbüro der Gemeinde zugeleitet. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

Die Kleidung wird nur nach genauer Beschreibung und Prüfung des Tascheninhaltes zurückgegeben.

11. Den Badegästen ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte oder Fernsehgeräte zu benutzen.

## **B. Öffnungszeiten und Zutritt**

1. Die Öffnungszeiten und der Einlassschluss werden öffentlich bekannt gegeben.
2. Die Betriebsleitung kann die Benutzung des Bades oder Teile davon einschränken.
3. Der Zutritt ist nicht gestattet:
  - a) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
  - b) Personen, die Tiere mit sich führen,
  - c) Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offenen Wunden oder Hautausschlägen leiden.
4. Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen oder an- und auskleiden können, ferner Kindern unter sieben Jahren, Blinden, Geisteskranken sowie Anfallskranken ist die Benutzung der Bäder nur zusammen mit einer Begleitperson gestattet.
5. Jeder Badegast muss im Besitz eines gültigen Eintrittsausweises für die entsprechende Leistung sein.
6. Gelöste Eintrittsausweise werden nicht zurückgenommen, Entgelte bzw. Gebühren nicht zurückgezahlt. Für verlorene Eintrittsausweise wird kein Ersatz geleistet.

Die Eintrittskarte ist dem Badepersonal oder sonstigen Beauftragten der Gemeinde jederzeit auf Verlangen vorzuzeigen.

Die Höhe des Benutzungsgeldes richtet sich nach der jeweils gültigen Satzung und wird durch besonderen Aushang bekannt gegeben.

## **C. Haftung**

1. Die Badegäste benutzen die Bäder einschließlich ihrer Einrichtungen auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung des Betreibers, die Bäder und Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet der Betreiber nicht.
2. Für die Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen der in die Einrichtung eingebrachten Sachen wird nicht gehaftet.
3. Der Betreiber oder seine Erfüllungsgehilfen haften für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge.
4. Für Wertsachen und Bargeld wird n i c h t gehaftet.
5. Unfälle sind dem Schwimmmeister unverzüglich mitzuteilen.

## **D. Benutzung der Bäder**

1. Umkleieräume, Badebecken und sanitäre Anlagen sind nur auf den dafür vorgesehenen Wegen und Treppen zu betreten. Abgesperrte Rasen- und Pflanzenflächen dürfen nicht betreten werden.
2. Die Zulassung von Schwimmvereinen, Schulklassen oder sonstigen geschlossenen Abteilungen wird von der Gemeindeverwaltung besonders geregelt.
3. Die Umkleieräume dienen nicht als Kleiderablage. Alle Kleidungsstücke sind entweder in einem Pfandschrank oder außerhalb des Gebäudes abzulegen. Die Kabine oder den Schrank hat der Badegast selbst zu verschließen, den Schlüssel des Schrankes hat er während des Bades bei sich zu behalten. Bei Verlust des Pfandschlüssels ist dieser zu ersetzen.
4. Die Becken dürfen nur nach gründlicher Körperreinigung benutzt werden.

5. Die Verwendung von Seife außerhalb der Duschräume ist nicht gestattet.
6. Die Badegäste dürfen die Barfußgänge, Duschräume und Schwimmhallen nicht mit Straßenschuhen betreten.
7. Der Aufenthalt im Nassbereich der Bäder ist nur in üblicher Badebekleidung gestattet.
8. Das Springen geschieht auf eigene Gefahr. Das Wippen ist nicht gestattet. Beim Springen ist unbedingt darauf zu achten, dass
  - a) der Sprungbereich frei ist,
  - b) nur eine Person das Sprungbrett betritt.

Ob eine Anlage zum Springen freigegeben wird, entscheidet das zuständige Aufsichtspersonal.

9. Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in das Becken sowie das Unterschwimmen des Springbereiches bei Freigabe der Sprunganlage sind untersagt.
10. Die Benutzung von Schwimfflossen, Taucherbrillen, Schnorchelgeräten bedarf besonderer Zustimmung. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr. Die Verwendung von Schwimmhilfen im Schwimmbecken ist nicht gestattet.
11. Ball- und Ringspiele sind nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen gestattet. Für Sach- und Personenschäden haftet der Verursacher.
12. Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Beschädigungen oder Verunreinigungen verpflichten zum Schadenersatz.
13. Vorgefundene Beschädigungen, Verunreinigungen oder sonstige Mängel sollen sofort dem Schwimmmeister gemeldet werden.
14. Fahrzeuge und Fahrräder sind außerhalb des Bades auf den hierfür vorgesehenen Plätzen abzustellen.

#### **E. Besondere Einrichtungen**

1. Für sonstige Einrichtungen der Bäder (z. B. Sauna, Reinigungsbäder, Bräunungsanlagen usw.) können besondere Benutzungsordnungen erlassen werden.

#### **F. Ausnahmen**

1. Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen können von dieser Haus- und Badeordnung Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.

#### **G. Bekanntmachung**

1. Diese Haus- und Badeordnung ist im Bekanntmachungskasten bzw. an der Kasse auszuhängen.

Wiefelstede, 1. Dezember 2004

Völkers  
Bürgermeister